



## Arbeitszeiterfassung 2016

**Der Bundesrat hat am 04.11.2015 in der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz neue Bestimmungen zur Arbeitszeiterfassung erlassen, die per 01.01.2016 in Kraft getreten sind. Diese neuen Bestimmungen ermöglichen es, unter klar definierten Bedingungen von der detaillierten Arbeitszeiterfassungspflicht abzuweichen.**

Nachfolgend wird dargestellt, wie sich die Rechtslage darstellt.

### 1 Pflicht zur detaillierten Arbeitszeiterfassung

Im Rahmen der Verordnungsanpassung hat der Bundesrat daran erinnert, dass das Schweizer Arbeitsgesetz eine lückenlose und detaillierte Erfassung der geleisteten Arbeitszeit für sämtliche Mitarbeitende (inkl. Büroangestellte) vorsieht. Aus der vom Arbeitgeber zu führenden Dokumentation müssen der Beginn und das Ende (inkl. Pausen von mehr als 30 Minuten) eines Arbeitseinsatzes, die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit (inkl. Ausgleichs- und Überzeitarbeit) sowie allfällige Sonntags- und Nachtarbeit hervorgehen.

### 2 Was ändert sich ab 01.01.2016?

Da sich die berufliche Tätigkeit vermehrt durch örtliche und zeitliche Flexibilität auszeichnet, hat der Bundesrat mit der Revision zwei neue Formen der Arbeitszeiterfassung geschaffen. Ziel des Bundesrates war die administrative Entlastung von Unternehmen.

#### Das Wichtigste in Kürze

- Bei einem Bruttojahreseinkommen (inkl. Boni, etc.) von mehr als CHF 120'000.00 kann bei Vorliegen eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) mit schriftlicher Zustimmung des Mitarbeitenden ganz auf die Zeiterfassung verzichtet werden.
- Für Mitarbeitende, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil (mind. 25%) selber bestimmen können (wobei gleitende Arbeitszeit allein nicht ausreicht) wurde eine stark vereinfachte Arbeitszeiterfassung eingefügt, indem primär nur noch die Gesamtdauer der täglichen Arbeitszeit dokumentiert werden muss (jedoch ist die Sonntags- und Nachtarbeit festzuhalten). Auch hier ist die Zustimmung des Mitarbeitenden erforderlich.
- Weiterhin von der Dokumentationspflicht ausgenommen bleiben die Inhaber oder Geschäftsführer einer Firma.

### 3 Fazit

Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft aufgrund der Verordnungsanpassung vermehrt die Einhaltung der arbeitsgesetzlichen Pflicht zur Zeiterfassung durch staatliche Stellen geprüft wird. Entsprechend ist es ratsam, die betriebsinternen Zeiterfassungssysteme auf ihre inhaltliche Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen zu überprüfen. Bei der Art des Zeiterfassungssystems (elektronisch, Papierform, etc.) sieht das Gesetz keine Mindestanforderungen vor.

*Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat den Erläuternden Bericht zur Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz publiziert. Sie finden dieses Dokument unter:*

<http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00390/05372/index.html>

Glarus, im Januar 2016

**GLARONIA TREUHAND AG**